

Amtliche Abkürzung:	EuRAG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	09.03.2000	Fundstelle:	BGBl I 2000, 182
Gültig ab:	14.03.2000	FNA:	FNA 303-19
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

Zum 02.05.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 22.10.2024 I Nr. 320

Fußnoten

- (+++ Textnachweis ab: 14. 3.2000 +++)
 (+++ Amtliche Hinweise des Normgebers auf EG-Recht:
 Umsetzung der
 EGRL 5/98 (CELEX Nr: 31998L0005)
 EWGRL 48/89 (CELEX Nr: 31989L0048)
 EWGRL 249/77 (CELEX Nr: 31977L0249) +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G 303-17-1/1 v. 9.3.2000 I 182 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 10 Abs. 2 Satz 1 iVm Abs. 1 dieses G mWv 14.3.2000 in Kraft getreten.

Dieses Gesetz setzt folgende Richtlinien um:

In Artikel 1 §§ 1, 2 bis 15, 36 bis 42 die Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. EG Nr. L 77 S. 36); in Artikel 1 §§ 1, 16 bis 24, 36, 40 die Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16); in Artikel 1 §§ 1, 25 bis 35, 40, 42 die Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. EG Nr. L 78 S. 17).

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Persönlicher Anwendungsbereich

Teil 2

Berufsausübung als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt

Abschnitt 1

Allgemeine Voraussetzungen

- § 2 Niederlassung
 § 3 Antrag
 § 4 Verfahren

Abschnitt 2

Berufliche Rechte und Pflichten

- § 5 Berufsbezeichnung

- § 6 Berufliche Stellung
- § 7 Berufshaftpflichtversicherung
- § 8 Sozietät im Herkunftsstaat

Abschnitt 3

Anwaltsgerichtliches Verfahren, Zustellungen

- § 9 Mitteilungspflichten, rechtliches Gehör
- § 10 Zustellungen

Teil 3

Eingliederung

Abschnitt 1

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach dreijähriger Tätigkeit

- § 11 Voraussetzungen
- § 12 Nachweis der Tätigkeit

Abschnitt 2

Zulassung bei kürzerer Tätigkeit im deutschen Recht

- § 13 Voraussetzungen
- § 14 Nachweise
- § 15 Gespräch

Teil 4

Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation

- § 16 Antrag auf Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation
- § 16a Entscheidung über den Antrag
- § 17 Zweck der Eignungsprüfung
- § 18 Prüfungsamt
- § 19 (weggefallen)
- § 20 Prüfungsfächer
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsentscheidung
- § 23 Einwendungen
- § 24 Wiederholung der Prüfung

Teil 5

Vorübergehende Dienstleistung

- § 25 Vorübergehende Tätigkeit
- § 26 Berufsbezeichnung, Nachweis der Rechtsanwaltsseigenschaft
- § 27 Rechte und Pflichten
- § 27a Besonderes elektronisches Anwaltspostfach
- § 28 Vertretung und Verteidigung im Bereich der Rechtspflege
- § 29 Nachweis des Einvernehmens, Widerruf
- § 30 Besonderheiten bei Verteidigung
- § 31 Zustellungen in behördlichen und gerichtlichen Verfahren
- § 32 Aufsicht, zuständige Rechtsanwaltskammer
- § 33 Anwaltsgerichtsbarkeit, Zustellungen

§ 34 Anwaltsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen, vorläufige anwaltsgerichtliche Maßnahmen

§ 34a Mitteilungspflichten

Teil 6

Rechtsweg in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen und allgemeine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren

§ 35 Rechtsweg in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen

§ 36 Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsstaates

§ 37 Europäische Verwaltungszusammenarbeit; Bescheinigungen

§ 38 Mitteilungspflichten gegenüber anderen Staaten

§ 38a Statistik

§ 39 Gebühren und Auslagen

Teil 7

Ermächtigungen, Übertragung von Befugnissen

§ 40 Ermächtigungen

§ 41 Übertragung von Befugnissen

Teil 8

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 42 Anwendung von Vorschriften des Strafgesetzbuches

§ 43 Übergangsvorschrift zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Anlage zu § 1

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a bis f G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009, d. Art. 9 Nr. 1 G v. 6.12.2011 I 2515 mWv 1.4.2012, d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a, b, c, e, f G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017, d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. d G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 1.1.2018 u. d. Art. 3 Nr. 1 G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 26.10.2024

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Persönlicher Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt für natürliche Personen, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten Berufsbezeichnungen selbständig tätig zu sein (europäische Rechtsanwälte), die Berufsausübung und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland.

Fußnoten

§ 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 26.10.2003 I 2074 mWv 1.11.2003 u. d. Art. 9 Nr. 2 G v. 6.12.2011 I 2515 mWv 1.4.2012

Teil 2 Berufsausübung als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt

Abschnitt 1 Allgemeine Voraussetzungen

§ 2 Niederlassung

(1) Wer als europäischer Rechtsanwalt auf Antrag in die für den Ort seiner Niederlassung zuständige Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurde, ist berechtigt, in Deutschland unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates die Tätigkeit eines Rechtsanwalts gemäß §§ 1 bis 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung auszuüben (niedergelassener europäischer Rechtsanwalt).

(2) Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer setzt voraus, dass die antragstellende Person bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates als europäischer Rechtsanwalt eingetragen ist.

Fußnoten

§ 2 Abs. 2: IdF d. Art. 13 Nr. 1 G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

§ 3 Antrag

(1) Über den Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer entscheidet die Rechtsanwaltskammer.

(2) ¹Dem Antrag ist eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit des europäischen Rechtsanwalts zu diesem Beruf beizufügen. ²Die Rechtsanwaltskammer kann verlangen, dass diese Bescheinigung zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate ist.

(3) (weggefallen)

Fußnoten

§ 3 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 26.3.2007 | 358 mWv 1.6.2007

§ 3 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 26.10.2003 | 2074 mWv 1.11.2003

§ 3 Abs. 2: IdF d. Art. 9 Nr. 3 G v. 6.12.2011 | 2515 mWv 1.4.2012

§ 3 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009

§ 4 Verfahren

(1) Für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gelten mit Ausnahme des § 12 Absatz 4 sowie der §§ 17 und 46a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung die §§ 6 bis 36, 46a bis 46c Absatz 1, 4 und 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung sinngemäß sowie die auf Grund von § 31d der Bundesrechtsanwaltsordnung erlassene Rechtsverordnung.

(2) ¹Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer ist auch dann zu widerrufen, wenn die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat dauernd entzogen wird oder die Person aus sonstigen Gründen den Status eines europäischen Rechtsanwalts verliert. ²Wird die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat vorläufig oder zeitweilig entzogen, so kann die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer widerrufen werden.

(3) Die Rechtsanwaltskammer setzt die zuständige Stelle des Herkunftsstaates von der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer sowie von der Rücknahme und dem Widerruf der Aufnahme in Kenntnis, um dieser die Ausübung der Berufsaufsicht zu ermöglichen.

Fußnoten

§ 4 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017 u. d. Art. 12 Nr. 1 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 4 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. b G v. 26.3.2007 | 358 mWv 1.6.2007 u. d. Art. 4 Nr. 1 G v. 22.12.2020 | 3320 mWv 1.1.2021

§ 4 Abs. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 26.3.2007 | 358 mWv 1.6.2007

Abschnitt 2 Berufliche Rechte und Pflichten

§ 5 Berufsbezeichnung

(1) ¹Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat die Berufsbezeichnung zu verwenden, die er im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist. ²Wer danach berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" zu führen, hat zusätzlich die Berufsorganisation anzugeben, der er im Herkunftsstaat angehört. ³Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt, der als Syndikusrechtsanwalt in die Rechtsanwaltskammer aufgenommen wurde, hat der Berufsbezeichnung nach den Sätzen 1 und 2 die Bezeichnung „Syndikus“ in Klammern nachzustellen.

(2) ¹Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung "Mitglied der Rechtsanwaltskammer" zu verwenden. ²Die Bezeichnung "europäischer Rechtsanwalt" darf als Berufsbezeichnung und in der Werbung nicht verwendet werden.

(3) (weggefallen)

Fußnoten

§ 5 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 21.12.2015 I 2517 mWv 1.1.2016; idF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 5 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 6 Berufliche Stellung

(1) Für die Rechtsstellung nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gelten die Vorschriften des Dritten, Vierten, Sechsten, Siebenten, Neunten bis Elften und Dreizehnten Teils sowie § 207a der Bundesrechtsanwaltsordnung.

(2) ¹Vertretungsverbote nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 sowie nach den §§ 150 und 161a der Bundesrechtsanwaltsordnung sind für das Bundesgebiet auszusprechen. ²An die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft nach § 114 Abs. 1 Nr. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung tritt das Verbot, in Deutschland fremde Rechtsangelegenheiten zu besorgen; mit der Rechtskraft dieser Entscheidung endet die Mitgliedschaft der verurteilten Person in der Rechtsanwaltskammer.

(3) Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat seine Berufsausübung in Deutschland einzustellen, wenn ihm seitens der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die Berechtigung zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit vorläufig, zeitweilig oder dauernd entzogen worden ist.

Fußnoten

§ 6 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 3 G v. 21.12.2015 I 2517 mWv 1.1.2016, d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017 u. d. Art. 12 Nr. 2 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 6: Früherer Abs. 2 aufgeh. d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 6 Abs. 2: Früher Abs. 3 gem. Art. 2 Nr. 4 Buchst. c G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 6 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 13 Nr. 2 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 6 Abs. 3: Früher Abs. 4 gem. Art. 2 Nr. 4 Buchst. c G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 7 Berufshaftpflichtversicherung

(1) ¹Von der Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 der Bundesrechtsanwaltsordnung zu unterhalten, ist der niedergelassene europäische Rechtsanwalt befreit, wenn er der Rechtsanwaltskammer eine nach den Vorschriften des Herkunftsstaates geschlossene Versicherung oder Garantie nachweist, die hinsichtlich der Bedingungen und des Deckungsumfangs einer Versicherung gemäß § 51 der Bundesrechtsanwaltsordnung gleichwertig ist. ²Bei fehlender Gleichwertigkeit ist durch eine Zusatzversicherung oder ergänzende Garantie ein Schutz zu schaffen, der den Anforderungen des § 51 der Bundesrechtsanwaltsordnung gleichkommt.

(2) ¹Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat im Fall des Absatzes 1 der Rechtsanwaltskammer jährlich eine Bescheinigung des Versicherers vorzulegen, aus der sich die Versicherungsbedingungen und der Deckungsumfang ergeben. ²Darüber hinaus hat er die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den nach § 51 der Bundesrechtsanwaltsordnung vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, der Rechtsanwalts-

kammer unverzüglich mitzuteilen.³ Kommt er den Pflichten gemäß Satz 1 oder Satz 2 nicht nach, so kann die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer widerrufen werden.⁴ § 14 Abs. 2 Nr. 9 der Bundesrechtsanwaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Rechtsanwälte, die nach Teil 3 oder 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 4 Satz 1 Nummer 2 oder 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung zugelassen sind, entsprechend.

Fußnoten

§ 7 Abs. 1: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 26.3.2007 I 358 mWv 1.6.2007

§ 7 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 26.10.2003 I 2074 mWv 1.11.2003; idF d. Art. 2 Nr. 5 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 8 Sozietät im Herkunftsstaat

(1)¹ Gehört der niedergelassene europäische Rechtsanwalt im Herkunftsstaat einem Zusammenschluss zur gemeinschaftlichen Berufsausübung an, so hat er dies der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.² Er hat die Bezeichnung des Zusammenschlusses und die Rechtsform anzugeben.³ Die Rechtsanwaltskammer kann ihm auferlegen, weitere zweckdienliche Auskünfte über den betreffenden Zusammenschluss zu geben.

(2)¹ Die persönliche Haftung des niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts für Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz eines schuldhaft verursachten Schadens wird durch die Rechtsform eines Zusammenschlusses, dem er im Herkunftsstaat angehört, nur ausgeschlossen oder beschränkt, soweit eine Berufshaftpflichtversicherung oder Garantie besteht, die den Voraussetzungen des der §§ 59n und 59o der Bundesrechtsanwaltsordnung entspricht.² § 7 gilt entsprechend.

(3)¹ Der niedergelassene europäische Rechtsanwalt kann im Rechtsverkehr die Bezeichnung eines Zusammenschlusses zur gemeinschaftlichen Berufsausübung angeben, dem er im Herkunftsstaat angehört.² Er hat in diesem Fall auch die Rechtsform des Zusammenschlusses im Herkunftsstaat anzugeben.

Fußnoten

§ 8 Abs. 1 Satz 1 u. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 26.3.2007 I 358 mWv 1.6.2007

§ 8 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 12 Nr. 3 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

Abschnitt 3 Anwaltsgerichtliches Verfahren, Zustellungen

§ 9 Mitteilungspflichten, rechtliches Gehör

(1)¹ Für Zwecke der Prüfung, ob berufsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind, teilt die ermittelnde Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen und vor Einreichung der Anschuldigungsschrift bei dem Anwaltsgericht der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates die ermittelten Tatsachen mit, soweit dies aus ihrer Sicht zur Durchführung solcher Maßnahmen erforderlich ist.² Die Mitteilung wird durch unmittelbare Übersendung einer Abschrift der Anschuldigungsschrift an die zuständige Stelle des Herkunftsstaates bewirkt.

(2)¹ Für Zwecke der Prüfung, ob berufsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind, sind in anwaltsgerichtlichen Verfahren der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates mitzuteilen:

1. die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens,
2. die Urteile,
3. die Verhängung vorläufiger anwaltsgerichtlicher Maßnahmen, deren Außerkrafttreten und deren Aufhebung,
4. die Verteidigungsschriften,

5. die Berufungsschriften,
6. die Revisionschriften,
7. die Beschwerdeschriften.

²Mitteilungspflichtig ist das Gericht, das die mitzuteilende Entscheidung gefällt hat oder bei dem der mitzuteilende Schriftsatz eingereicht worden ist. ³Die Mitteilung wird durch unmittelbare Übersendung einer Abschrift der mitzuteilenden Entscheidung an die zuständige Stelle des Herkunftsstaates bewirkt.

(3) ¹Sind personenbezogene Daten, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 übermittelt werden dürfen, mit weiteren personenbezogenen Daten des Betroffenen oder eines Dritten so verbunden, dass sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, ist auch die Übermittlung dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder des Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. ²Eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig. ³Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass eine Verwendung der Daten des Dritten unzulässig ist und die Daten des Betroffenen nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, der in den Absätzen 1 und 2 genannt ist.

(4) In anwaltsgerichtlichen Verfahren hat das Gericht der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Fußnoten

§ 9 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 4 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 9 Abs. 4: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt Abs. 4 einziger Text gem. Art. 12 Nr. 4 G v. 7.7.2021 I 2363 mWv 1.8.2022

§ 10 Zustellungen

Kann in anwaltsgerichtlichen Verfahren und in Verfahren nach den §§ 56, 57, 74, 74a der Bundesrechtsanwaltsordnung gegen einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt eine Zustellung nicht in der vorgeschriebenen Weise in Deutschland bewirkt werden und erscheint die Befolgung der Vorschriften für Zustellungen im Ausland unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates übersandt wird und seit der Aufgabe zur Post vier Wochen verstrichen sind.

Teil 3 Eingliederung

Abschnitt 1 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach dreijähriger Tätigkeit

§ 11 Voraussetzungen

(1) ¹Wer eine mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, gemäß § 12 nachweist, wird nach den Vorschriften der §§ 6 bis 36, 46a bis 46c Absatz 1, 4 und 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. ²Effektive und regelmäßige Tätigkeit ist die tatsächliche Ausübung des Berufs ohne Unterbrechung; Unterbrechungen auf Grund von Ereignissen des täglichen Lebens bleiben außer Betracht.

(2) ¹Unterbrechungen bis zu einer Dauer von drei Wochen sind in der Regel Unterbrechungen auf Grund von Ereignissen des täglichen Lebens. ²Bei längeren Unterbrechungen sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich. ³Bei der Beurteilung berücksichtigt die Rechtsanwaltskammer den Grund, die Dauer und die Häufigkeit der Unterbrechung.

(3) ¹Hat eine Unterbrechung stattgefunden, die nicht auf Grund von Ereignissen des täglichen Lebens eingetreten ist, so wird die bis dahin ausgeübte Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt, wenn insgesamt eine mindestens dreijährige Tätigkeit nachgewiesen wird und die Unterbrechung einer Beurtei-

lung der Tätigkeit als effektiv und regelmäßig nicht entgegensteht. ²Die Dauer einer solchen Unterbrechung wird bei der Berechnung des Dreijahreszeitraums nicht berücksichtigt.

Fußnoten

§ 11 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 5 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009, d. Art. 2 Nr. 4 G v. 21.12.2015 | 2517 mWv 1.1.2016 u. d. Art. 2 Nr. 6 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017
§ 11 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 26.3.2007 | 358 mWv 1.6.2007

§ 12 Nachweis der Tätigkeit

(1) ¹Die antragstellende Person hat die Anzahl und die Art der von ihr im deutschen Recht bearbeiteten Rechtssachen sowie die Dauer ihrer Tätigkeit nachzuweisen. ²Sie erteilt der Rechtsanwaltskammer alle Auskünfte und übermittelt ihr alle Unterlagen, die für den Nachweis geeignet sind. ³Die Rechtsanwaltskammer kann die antragstellende Person auffordern, ihre Angaben und Unterlagen zu erläutern.

(2) ¹Zum Nachweis der im deutschen Recht bearbeiteten Rechtssachen sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Sachstand. ²Ferner sind auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

Fußnoten

§ 12 Abs. 1: Früherer Satz 4 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 6 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009
§ 12 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 13 Nr. 4 Buchst. a G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021
§ 12 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 26.3.2007 | 358 mWv 1.6.2007 u. d. Art. 13 Nr. 4 Buchst. b G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021
§ 12 Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 26.3.2007 | 358 mWv 1.6.2007, d. Art. 2 Nr. 7 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017 u. d. Art. 13 Nr. 4 Buchst. c G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021
§ 12 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 26.3.2007 | 358 mWv 1.6.2007

Abschnitt 2 Zulassung bei kürzerer Tätigkeit im deutschen Recht

§ 13 Voraussetzungen

(1) Wer mindestens drei Jahre effektiv und regelmäßig als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland tätig war, sich dabei im deutschen Recht jedoch nur für kürzere Zeit betätigt hat, wird nach den Vorschriften der §§ 6 bis 36, 46a bis 46c Absatz 1, 4 und 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, wenn er seine Fähigkeit, die Tätigkeit weiter auszuüben, gemäß §§ 14 und 15 nachweist.

(2) ¹Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die Rechtsanwaltskammer Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit sowie sämtliche Kenntnisse und Berufserfahrungen im deutschen Recht, ferner die Teilnahme an Kursen und Seminaren über das deutsche Recht einschließlich des Berufsrechts der Rechtsanwälte.

²§ 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 13 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 7 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009, d. Art. 2 Nr. 5 G v. 21.12.2015 | 2517 mWv 1.1.2016 u. d. Art. 2 Nr. 8 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017
§ 13 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 26.3.2007 | 358 mWv 1.6.2007

§ 14 Nachweise

¹Die antragstellende Person hat die Nachweise gemäß § 12 zu erbringen. ²Darüber hinaus hat sie der Rechtsanwaltskammer alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zu übermitteln, die als Nachweis für ihre Kenntnisse und Berufserfahrungen im deutschen Recht geeignet sind.

Fußnoten

§ 14: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 8 G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
§ 14 Satz 1: IdF d. Art. 13 Nr. 5 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 14 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 26.3.2007 I 358 mWv 1.6.2007 u. d. Art. 13 Nr. 5 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 15 Gespräch

¹Die Rechtsanwaltskammer überprüft in einem Gespräch, ob die antragstellende Person effektiv und regelmäßig als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts tätig war und ob sie imstande ist, diese Tätigkeit weiter auszuüben. ²Die Gegenstände des Gesprächs sind der nachgewiesenen beruflichen Praxis der antragstellenden Person und ihren sonstigen Erfahrungen im deutschen Recht zu entnehmen.

Fußnoten

§ 15 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 26.3.2007 I 358 mWv 1.6.2007 u. d. Art. 13 Nr. 6 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
§ 15 Satz 2: IdF d. Art. 13 Nr. 6 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

Teil 4 Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation

Fußnoten

Teil 4 (Überschrift vor § 16): IdF d. Art. 2 Nr. 9 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 16 Antrag auf Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation

(1) ¹Eine Person, die eine Ausbildung abgeschlossen hat, die zum unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts (§ 1) berechtigt, kann zum Zweck der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne Eingliederung nach Teil 3 die Feststellung beantragen, dass die von ihr erworbene Berufsqualifikation die Kenntnisse umfasst, die für die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts in Deutschland erforderlich sind. ²Der Antrag kann bei jedem der nach § 18 Absatz 1 und 2 zuständigen Prüfungsämter, jedoch nicht bei mehreren gleichzeitig gestellt werden.

(2) Beruht die Zugangsberechtigung zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts auf einem Ausbildungsnachweis,

1. dessen zu Grunde liegende Ausbildung nicht überwiegend in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz durchgeführt wurde oder
2. der nicht von einem der in Nummer 1 genannten Staaten ausgestellt wurde,

so muss die antragstellende Person in dem Staat, in dem der Nachweis ausgestellt oder anerkannt wurde, ausweislich einer Bescheinigung der dort zuständigen Behörde den Beruf des europäischen Rechtsanwalts mindestens drei Jahre ausgeübt haben.

(3) Dem Antrag nach Absatz 1 sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis, der die Berechtigung zum unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Rechtsanwalts bescheinigt, im Original oder in Kopie;
3. ein Nachweis darüber, dass mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in einem der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Staaten durchgeführt wurde, oder in den Fällen des Absatzes 2 eine Bescheinigung über die mindestens dreijährige Berufsausübung;
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls bei welchen Prüfungsämtern schon einmal ein Antrag nach Absatz 1 gestellt oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde;

5. für den Fall, dass geltend gemacht wird, dass Unterschiede nach § 16a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 nach § 16a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 vollständig ausgeglichen wurden, geeignete Nachweise hierüber.

(4) Der Antrag und die nach Absatz 3 Nummer 1 und 4 beizufügenden Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen.

Fußnoten

§§ 16 u. 16a: Früher § 16 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 10 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 16a Entscheidung über den Antrag

(1) ¹Das Prüfungsamt bestätigt den Eingang des Antrags nach § 16 Absatz 1 innerhalb eines Monats. ²Innerhalb dieser Frist teilt es der antragstellenden Person auch mit, ob Dokumente fehlen oder von Dokumenten einfache oder beglaubigte Übersetzungen vorzulegen sind. ³Das Prüfungsamt entscheidet über den Antrag spätestens vier Monate nach Eingang aller erforderlichen Dokumente.

(2) Das Prüfungsamt lehnt den Antrag ab, wenn die antragstellende Person keine Zugangsberechtigung im Sinne des § 16 Absatz 1 und 2 besitzt oder die erforderlichen Dokumente nicht vorlegt.

(3) ¹Das Prüfungsamt erlegt der antragstellenden Person die Ablegung einer Eignungsprüfung auf, wenn

1. sich ihre Ausbildung auf Fächer bezog, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die für die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts in Deutschland erforderlich sind, und
2. diese Unterschiede nicht anderweitig, insbesondere durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen, ausgeglichen wurden.

²Die Auferlegung einer Eignungsprüfung gilt als Entscheidung nach Absatz 1 Satz 3. ³Beabsichtigt das Prüfungsamt, von der Auferlegung einer Eignungsprüfung abzusehen, so hat es zuvor eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer einzuholen, in deren Bezirk es gelegen ist.

(4) Das Prüfungsamt hat die Auferlegung einer Eignungsprüfung zu begründen und der antragstellenden Person dabei mitzuteilen,

1. welchem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zum einen die von ihr erlangte Berufsqualifikation und zum anderen die zur Erlangung der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz geforderte Berufsqualifikation entspricht und
2. worin die Unterschiede nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 liegen und warum diese nicht nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 als ausgeglichen anzusehen sind.

(5) Wer die Voraussetzungen des § 16 unmittelbar erfüllt oder die Eignungsprüfung besteht, erhält hierüber vom Prüfungsamt eine Bescheinigung und wird nach den §§ 6 bis 36 und 46a bis 46c Absatz 1, 4 und 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung von der Rechtsanwaltskammer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen.

(6) Das Verwaltungsverfahren nach dieser Vorschrift und § 16 kann elektronisch und über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

Fußnoten

§§ 16 u. 16a: Früher § 16 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 10 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 17 Zweck der Eignungsprüfung

¹Die Eignungsprüfung ist eine staatliche Prüfung, die ausschließlich die beruflichen Kenntnisse und Kompetenzen der antragstellenden Person betrifft und mit der ihre Fähigkeit, den Beruf eines Rechtsanwalts in Deutschland auszuüben, beurteilt werden soll. ²Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die antragstellende Person in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Rechtsanwaltsberufes verfügt.

Fußnoten

§ 17 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. a G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017 u. d. Art. 13 Nr. 7 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 17 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 26.10.2003 I 2074 mWv 1.11.2003 u. d. Art. 13 Nr. 7 Buchst. b G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 17: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 11 Buchst. b G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 18 Prüfungsamt

(1) Die Eignungsprüfung wird von dem Prüfungsamt durchgeführt, das für die zweite juristische Staatsprüfung zuständig ist.

(2) ¹Mehrere Länder können durch Vereinbarung ein gemeinsames Prüfungsamt bilden. ²Die Zuständigkeit eines Prüfungsamts kann durch Vereinbarung auf die Eignungsprüfung von antragstellenden Personen aus einzelnen Herkunftsstaaten beschränkt werden.

(3) Soweit nicht in diesem Gesetz oder in einer auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Eignungsprüfung die Vorschriften für die zweite juristische Staatsprüfung desjenigen Landes entsprechend, in dem das Prüfungsamt eingerichtet ist.

(4) ¹Die Prüfung wird von einer Kommission mit mindestens drei Prüfern abgenommen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Das Landesrecht kann vorsehen, dass die schriftlichen Leistungen statt von der Kommission auch von zwei Prüfern bewertet werden, die der Kommission nicht angehören müssen. ⁴Können die beiden Prüfer sich nicht einigen, ob eine Aufsichtsarbeit den Anforderungen genügt, so entscheidet ein dritter Prüfer, der vom Prüfungsamt bestimmt wird.

(5) Die Prüfer sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig.

Fußnoten

§ 18 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 13 Nr. 8 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 18 Abs. 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 12 Buchst. a G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 18 Abs. 4 u. 5: Früher Abs. 3 u. 4 gem. Art. 2 Nr. 12 Buchst. b G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 19 (weggefallen)

Fußnoten

§ 19: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 13 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017

§ 20 Prüfungsfächer

(1) ¹Prüfungsfächer sind das Pflichtfach Zivilrecht, zwei Wahlfächer und das Recht für das berufliche Verhalten der Rechtsanwälte. ²Die antragstellende Person bestimmt je ein Wahlfach aus den beiden Wahlfachgruppen

1. Öffentliches Recht oder Strafrecht,
2. Handelsrecht, Arbeitsrecht, durch das Pflichtfach nicht abgedeckte weitere Bereiche des Zivilrechts, Öffentliches Recht oder Strafrecht.

Die antragstellende Person darf nicht dasselbe Wahlfach in beiden Wahlfachgruppen bestimmen.

(2) Prüfungsinhalte sind durch Rechtsverordnung näher zu bestimmende Bereiche des Pflichtfaches und der beiden Wahlfächer sowie das dazugehörige Verfahrensrecht einschließlich der Grundlagen im Gerichtsverfassungsrecht und die Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts und des Insolvenzrechts.

Fußnoten

§ 20 Abs. 1 Satz 2 Eingangssatz u. Satz 3: IdF d. Art. 13 Nr. 9 G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

§ 21 Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Sie wird in deutscher Sprache abgelegt.

(2) ¹Das Prüfungsamt erlässt der antragstellenden Person auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen ganz oder teilweise, wenn sie nachweist, dass sie durch ihre berufliche Ausbildung oder anderweitig, insbesondere durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen, in einem Prüfungsgebiet die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Deutschland erforderlichen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Kenntnisse im deutschen Recht erworben hat. ²Ein Antrag nach Satz 1 soll möglichst zusammen mit dem Antrag nach § 16 Absatz 1 gestellt werden. ³Das Prüfungsamt kann vor dem Erlass von Prüfungsleistungen eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer einholen, in deren Bezirk es gelegen ist.

(3) ¹Die schriftliche Prüfung, die auch elektronisch durchgeführt werden kann, umfasst zwei Aufsichtsarbeiten. ²Eine Aufsichtsarbeit bezieht sich auf das Pflichtfach, die andere auf das von der antragstellenden Person bestimmte Wahlfach.

(4) ¹Die antragstellende Person wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn mindestens eine Aufsichtsarbeit den Anforderungen genügt; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der antragstellenden Person eine Aufsichtsarbeit nach Absatz 2 erlassen wurde.

(5) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag und einem Prüfungsgespräch. ²Sie hat zum Gegenstand das Recht für das berufliche Verhalten der Rechtsanwälte, das Wahlfach, in dem die antragstellende Person keine Aufsichtsarbeit geschrieben hat, und, falls eine Aufsichtsarbeit den Anforderungen nicht genügt, zusätzlich das Fach dieser Arbeit.

Fußnoten

§ 21 Abs. 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 14 Buchst. a G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 21 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 2 Nr. 14 Buchst. b G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 21 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 13 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. aa G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

§ 21 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 13 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. bb G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

§ 21 Abs. 4: Früher Abs. 3 gem. Art. 2 Nr. 14 Buchst. c G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 21 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 13 Nr. 10 Buchst. b G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

§ 21 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 14 Buchst. c G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 21 Abs. 5: Früher Abs. 4 gem. Art. 2 Nr. 14 Buchst. d G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 21 Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 13 Nr. 10 Buchst. c G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

§ 22 Prüfungsentscheidung

Die Prüfungskommission entscheidet auf Grund des Gesamteindrucks der Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung mit Stimmenmehrheit, ob die antragstellende Person über die nach § 17 erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Fußnoten

§ 22: IdF d. Art. 13 Nr. 11 G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

§ 23 Einwendungen

(1) Die antragstellende Person kann schriftlich oder elektronisch Einwendungen gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen erheben.

(2) ¹Ist die antragstellende Person zur mündlichen Prüfung zugelassen, so muss sie die Einwendungen gegen die Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung, die Einwendungen gegen die Bewertung der mündlichen Prüfung unverzüglich nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Prüfungsamt (§ 18) geltend machen. ²Die Einwendungen gegen die Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten sind spätestens binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung, die Einwendungen gegen die Bewertung der mündlichen Prüfung sind spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung im Einzelnen und nachvollziehbar zu begründen.

(3) Ist die antragstellende Person nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen, so muss sie die Einwendungen gegen die Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Prüfungsamt geltend machen und binnen zwei Monaten nach deren Bekanntgabe im Einzelnen und nachvollziehbar schriftlich begründen.

(4) ¹Entsprechen die Einwendungen nicht den Absätzen 1 bis 3, so werden sie vom Prüfungsamt zurückgewiesen. ²Im Übrigen werden die Einwendungen den jeweiligen Prüfern zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet.

Fußnoten

§ 23 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 15 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017 u. d. Art. 13 Nr. 12 Buchst. a G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

§ 23 Abs. 2 Satz 1 u. Abs. 3: IdF d. Art. 13 Nr. 12 Buchst. b G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

§ 24 Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann wiederholt werden.

Teil 5 Vorübergehende Dienstleistung

§ 25 Vorübergehende Tätigkeit

(1) ¹Ein europäischer Rechtsanwalt darf die Tätigkeiten eines Rechtsanwalts in Deutschland nach den folgenden Vorschriften vorübergehend und gelegentlich ausüben (dienstleistender europäischer Rechtsanwalt). ²Ob die Tätigkeiten vorübergehend und gelegentlich erbracht werden, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für europäische Rechtsanwälte, die den Beruf des Rechtsanwalts nicht ausüben dürfen, weil

1. sie aus einem der Gründe nach § 7 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 bis 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung in nicht mehr anfechtbarer Weise zur Rechtsanwaltschaft nicht zugelassen sind oder ihre Zulassung aus einem dieser Gründe nach § 14 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in nicht mehr anfechtbarer Weise zurückgenommen worden ist, solange der Grund für die Nichtzulassung oder die Rücknahme der Zulassung besteht,
2. ihre Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in nicht mehr anfechtbarer Weise widerrufen worden ist,
3. gegen sie die Maßnahme der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft nach § 114 Abs. 1 Nr. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung rechtskräftig verhängt worden ist.

²Ist einem europäischen Rechtsanwalt nach § 70 des Strafgesetzbuches, § 132a der Strafprozessordnung oder § 150 der Bundesrechtsanwaltsordnung die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs verboten, so

ist Absatz 1 für die Dauer des Verbots nicht anzuwenden.³Ist gegen eine Person nach § 114 Abs. 1 Nr. 4, §§ 150 oder 161a der Bundesrechtsanwaltsordnung ein Vertretungsverbot verhängt worden, so ist Absatz 1 in dem Umfang nicht anzuwenden, in dem das Vertretungsverbot besteht.

Fußnoten

§ 25 Abs. 1: IdF. d. Art. 2 Nr. 16 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. a G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 13 Nr. 13 G v. 25.6.2021 | 2154 mWv 1.8.2021

§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. b G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009

§ 26 Berufsbezeichnung, Nachweis der Rechtsanwaltsseignung

(1) Für die Führung der Berufsbezeichnung ist § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2)¹Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt hat der nach § 32 Abs. 4 zuständigen Rechtsanwaltskammer, dem Gericht oder der Behörde, vor der er auftritt, auf Verlangen nachzuweisen, dass er berechtigt ist, den Beruf im Staat der Niederlassung auszuüben.²Wird dieses Verlangen gestellt, darf er die Tätigkeiten nach diesem Teil des Gesetzes erst ausüben, wenn der Nachweis erbracht ist.

Fußnoten

§ 26 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 17 Buchst. a G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 26 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 17 Buchst. b G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 27 Rechte und Pflichten

(1)¹Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt hat im Zusammenhang mit der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden die Stellung eines Rechtsanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer sowie die Kanzlei betreffen.²Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Erfordernis der Zulassung bei dem Bundesgerichtshof ergeben, bleiben unberührt.

(2)¹Bei der Ausübung sonstiger Tätigkeiten sind die für einen Rechtsanwalt geltenden Regeln einzuhalten; hierbei sind insbesondere die beruflichen Pflichten zu befolgen, die sich aus den §§ 43, 43a, 43b, 43d, 43e und 45 der Bundesrechtsanwaltsordnung ergeben.²Diese Regeln gelten nur insoweit, als sie nicht mit der Niederlassung in Deutschland untrennbar verbunden sind, sie wegen ihrer allgemeinen Bedeutung beachtet werden können und das Verlangen, sie einzuhalten, gerechtfertigt ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeiten des Rechtsanwalts sowie die Wahrung des Ansehens und des Vertrauens zu gewährleisten, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert.

(3)¹Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit in Deutschland ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen, die nach Art und Umfang den durch seine berufliche Tätigkeit entstehenden Risiken angemessen ist.²Ist dem Rechtsanwalt der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich oder unzumutbar, hat er seinen Mandanten auf diese Tatsache und deren Folgen vor seiner Mandatierung in Textform hinzuweisen.³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts ausgeübt wird.

Fußnoten

§ 27 Abs. 1: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 13 G v. 23.7.2002 | 2850 mWv 1.8.2002

§ 27 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 10 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009

§ 27 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 18 Buchst. a G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017 u. d. Art. 6 Nr. 1 G v. 30.10.2017 | 3618 mWv 9.11.2017

§ 27 Abs. 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 18 Buchst. b G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 27a Besonderes elektronisches Anwaltspostfach

(1) ¹Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt kann bei der nach § 32 Absatz 4 zuständigen Rechtsanwaltskammer die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs beantragen. ²Liegen die Voraussetzungen für die Einrichtung vor, wird er nur zu diesem Zweck in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer und das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer eingetragen. ³Für die Eintragung in diese Verzeichnisse gilt § 31 Absatz 1 Satz 3, 5 und 6, Absatz 3 Nummer 1, 2 und 5, Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 Satz 1 und 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beendigung der Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer der Verlust der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft im Herkunftsstaat oder der Antrag auf Löschung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs tritt. ⁴Zudem gilt für die Eintragung in diese Verzeichnisse die auf Grund von § 31d der Bundesrechtsanwaltsordnung erlassene Rechtsverordnung.

(2) ¹Nach der Eintragung im Gesamtverzeichnis richtet die Bundesrechtsanwaltskammer für den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. ²§ 31a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 4 und 6 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt sinngemäß mit der Maßgabe nach Absatz 1 Satz 3. ³Zudem gilt die auf Grund von § 31d der Bundesrechtsanwaltsordnung erlassene Rechtsverordnung.

(3) ¹Die Rechtsanwaltskammer kann zur Deckung des Verwaltungsaufwands für die Einrichtung und den Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs von dem dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt Gebühren nach festen Sätzen sowie Auslagen erheben. ²Sie bestimmt die Gebühren- und Auslagentatbestände sowie die Höhe und die Fälligkeit der Gebühren und Auslagen durch Satzung; § 192 Satz 2 und 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt entsprechend. ³Die Gebühren und Auslagen dürfen die von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer für die Einrichtung und den Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs erhobenen Beträge nicht übersteigen. ⁴Die Höhe der Gebühren ist regelmäßig zu überprüfen. ⁵Die Satzung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. ⁶Für die Einziehung rückständiger Gebühren und Auslagen gilt § 84 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend. ⁷Ab dem in § 84 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung bezeichneten Zeitpunkt sind § 31 Absatz 6 Satz 1 und 2 und § 31a Absatz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung sinngemäß anwendbar.

Fußnoten

§ 27a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 19 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 1.1.2018

§ 27a Abs. 1 Satz 3: IdF d. Art. 12 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. aa G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 27a Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 12 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. bb G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 27a Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 12 Nr. 5 Buchst. b G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 27a Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 12 Nr. 5 Buchst. c DBuchst. aa G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 27a Abs. 3 Satz 7: IdF d. Art. 12 Nr. 5 Buchst. c DBuchst. bb G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

§ 28 Vertretung und Verteidigung im Bereich der Rechtspflege

(1) Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt darf in gerichtlichen Verfahren sowie in behördlichen Verfahren wegen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Dienstvergehen oder Berufspflichtverletzungen, in denen der Mandant nicht selbst den Rechtsstreit führen oder sich verteidigen kann, als Vertreter oder Verteidiger eines Mandanten nur im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt (Einvernehmensanwalt) handeln.

(2) ¹Der Einvernehmensanwalt muss zur Vertretung oder Verteidigung bei dem Gericht oder der Behörde befugt sein. ²Ihm obliegt es, gegenüber dem dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt darauf hinzuwirken, dass dieser bei der Vertretung oder Verteidigung die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege beachtet.

(3) Zwischen dem Einvernehmensanwalt und dem Mandanten kommt kein Vertragsverhältnis zustande, wenn die Beteiligten nichts anderes bestimmt haben.

(4) (weggefallen)

Fußnoten

§ 28 Abs. 4: Aufgeh. durch Art. 19 Abs. 9 G v. 12.12.2007 I 2840 mWv 1.7.2008

§ 29 Nachweis des Einvernehmens, Widerruf

(1) Das Einvernehmen ist bei der ersten Handlung gegenüber dem Gericht oder der Behörde schriftlich nachzuweisen.

(2) ¹Ein Widerruf des Einvernehmens ist schriftlich gegenüber dem Gericht oder der Behörde zu erklären. ²Er hat Wirkung nur für die Zukunft.

(3) Handlungen, für die der Nachweis des Einvernehmens zum Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht vorliegt, sind unwirksam.

§ 30 Besonderheiten bei Verteidigung

(1) ¹Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt darf einen Mandanten, dem in einem Strafverfahren die Freiheit auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung entzogen ist, nur in Begleitung eines Einvernehmensanwalts nach § 28 Abs. 1 besuchen und mit dem Mandanten nur über einen solchen schriftlich verkehren. ²Mit dem Einvernehmensanwalt ist das Einvernehmen über die Ausübung des Besuchs- und Schriftverkehrs herzustellen.

(2) Das Gericht oder die Behörde kann den Besuch ohne Begleitung oder den unmittelbaren schriftlichen Verkehr gestatten, wenn eine Gefährdung der Sicherheit nicht zu besorgen ist.

(3) Die §§ 138a bis 138d, 146, 146a und 148 der Strafprozessordnung sowie die im jeweiligen Fall für den Besuch von und den Schriftwechsel mit Verteidigern geltenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes oder des Justizvollzugsgesetzes des Landes sind auf den Einvernehmensanwalt entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 30 Abs. 3: IdF d. Art. 13 Nr. 14 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021

§ 31 Zustellungen in behördlichen und gerichtlichen Verfahren

(1) ¹Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt hat einen Zustellungsbevollmächtigten, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat, zu benennen, sobald er in Verfahren vor Gerichten oder Behörden tätig wird. ²Die Benennung erfolgt gegenüber der Behörde oder dem Gericht. ³Zustellungen, die für den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt bestimmt sind, sind an den Zustellungsbevollmächtigten zu bewirken. ⁴An ihn kann, auch von Anwalt zu Anwalt, wie an einen Rechtsanwalt selbst zugestellt werden (§ 173 Absatz 1 und 2, §§ 175, 195 der Zivilprozessordnung).

(2) Ist ein Zustellungsbevollmächtigter nicht benannt, so gilt in den in § 28 Abs. 1 aufgeführten Verfahren der Einvernehmensanwalt als Zustellungsbevollmächtigter; kann nicht an einen Zustellungsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugestellt werden, so kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post bewirkt werden (§ 184 der Zivilprozessordnung).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, sofern ein Gericht oder eine Behörde bei einem dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt, der einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente eröffnet hat, auf die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten verzichtet.

Fußnoten

§ 31 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. a DBuchst. aa G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 31 Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 11 Buchst. a DBuchst. bb G v. 30.7.2009 I 2449 mWv

1.9.2009; idF d. Art. 13 Nr. 15 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021 u. d. Art. 24 G v. 5.10.2021 I 4607 mWv 1.1.2022

§ 31 Abs. 2 Halbsatz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. b G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 31 Abs. 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 20 G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 1.1.2018

§ 32 Aufsicht, zuständige Rechtsanwaltskammer

(1) ¹Dienstleistende europäische Rechtsanwälte werden durch die zuständigen Rechtsanwaltskammern beaufsichtigt. ²Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer obliegt es insbesondere,

1. in Fragen der Berufspflichten eines Rechtsanwalts zu beraten und zu belehren;
2. die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben;
3. die zuständige Stelle des Staates der Niederlassung über Entscheidungen zu unterrichten, die hinsichtlich eines dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts getroffen worden sind;
4. die erforderlichen Auskünfte beruflicher Art über dienstleistende europäische Rechtsanwälte einzuholen;
5. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen dienstleistenden europäischen Rechtsanwälten und inländischen Rechtsanwälten zu vermitteln; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten;
6. auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen dienstleistenden europäischen Rechtsanwälten und ihrer Mandantschaft zu vermitteln; dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten.

(2) Der Vorstand kann die in Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 6 bezeichneten Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Vorstands übertragen.

(3) Die §§ 56 bis 58, 73 Absatz 3 sowie die §§ 74, 74a, 195, 197a bis 199, 205 und 205a der Bundesrechtsanwaltsordnung gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht nach Absatz 1 richtet sich nach dem Staat der Niederlassung des dienstleistenden europäischen Rechtsanwalts. ²Die Aufsicht wird ausgeübt für dienstleistende europäische Rechtsanwälte aus

1. Belgien und den Niederlanden durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Düsseldorf,
2. Frankreich und Luxemburg durch die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz in Koblenz,
3. Irland, Finnland und Schweden durch die Hanseatische Rechtsanwaltskammer in Hamburg,
4. Italien und Österreich durch die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München in München,
5. Dänemark, Norwegen und Island durch die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer in Schleswig,
6. Liechtenstein und der Schweiz durch die Rechtsanwaltskammer Freiburg in Freiburg,
7. Griechenland und der Republik Zypern durch die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle in Celle,
8. Spanien und Estland durch die Rechtsanwaltskammer Stuttgart in Stuttgart,
9. Portugal durch die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg in Oldenburg,
10. der Tschechischen Republik und der Slowakei durch die Rechtsanwaltskammer Sachsen in Dresden,
11. Polen durch die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg in Brandenburg an der Havel,
12. Lettland und Litauen durch die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin,
13. Ungarn durch die Rechtsanwaltskammer Nürnberg in Nürnberg,

14. Malta durch die Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg,
15. Slowenien durch die Rechtsanwaltskammer Thüringen in Erfurt,
16. Bulgarien durch die Rechtsanwaltskammer Berlin in Berlin,
17. Rumänien durch die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main in Frankfurt am Main,
18. Kroatien durch die Rechtsanwaltskammer Tübingen in Tübingen.

Fußnoten

§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5: IdF d. Art. 2 Nr. 21 Buchst. a DBuchst. aa G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017
 § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6: Eingef. durch Art. 2 Nr. 21 Buchst. a DBuchst. bb G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017
 § 32 Abs. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 21 Buchst. b G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017
 § 32 Abs. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 21 Buchst. c G v. 12.5.2017 I 1121 mWv 18.5.2017 u. d. Art. 13 Nr. 16 Buchst. a G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
 § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 13 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. aa G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
 § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 26.10.2024
 § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 26.10.2003 I 2074 mWv 1.11.2003 u. d. Art. 13 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. bb G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
 § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 7: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 12 Abs. 2 G v. 26.10.2003 I 2074 iVm Bek. v. 29.4.2004 I 715 mWv 1.5.2004 u. d. Art. 13 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. cc G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
 § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 8: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c nach Maßgabe d. Art. 12 Abs. 2 G v. 26.10.2003 I 2074 iVm Bek. v. 29.4.2004 I 715 mWv 1.5.2004
 § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 9: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. d nach Maßgabe d. Art. 12 Abs. 2 G v. 26.10.2003 I 2074 iVm Bek. v. 29.4.2004 I 715 mWv 1.5.2004 u. d. Art. 13 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. dd G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
 § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 10 bis 15: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. e nach Maßgabe d. Art. 12 Abs. 2 G v. 26.10.2003 I 2074 iVm Bek. v. 29.4.2004 I 715 mWv 1.5.2004
 § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 15: IdF d. Art. 4 Nr. 1 G v. 7.12.2006 I 2814 iVm Bek. v. 26.1.2007 II 127 mWv 1.1.2007
 § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 16: Eingef. durch Art. 4 Nr. 1 G v. 7.12.2006 I 2814 iVm Bek. v. 26.1.2007 II 127 mWv 1.1.2007
 § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 17: Eingef. durch Art. 4 Nr. 1 G v. 7.12.2006 I 2814 iVm Bek. v. 26.1.2007 II 127 mWv 1.1.2007; idF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 17.6.2013 I 1555 iVm Bek. v. 21.6.2013 II 680 mWv 1.7.2013
 § 32 Abs. 4 Satz 2 Nr. 18: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1 G v. 17.6.2013 I 1555 iVm Bek. v. 21.6.2013 II 680 mWv 1.7.2013

§ 33 Anwaltsgerichtsbarkeit, Zustellungen

(1) ¹Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt untersteht hinsichtlich der Erfüllung seiner Berufspflichten der Anwaltsgerichtsbarkeit. ²Die örtliche Zuständigkeit des Anwaltsgerichts bestimmt sich nach dem Sitz der Rechtsanwaltskammer, welche die Aufsicht nach § 32 ausübt.

(2) § 10 gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 33 Überschr.: IdF d. Art. 2 Nr. 12 Buchst. a G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009
 § 33 Abs. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 12 Buchst. b G v. 30.7.2009 I 2449 mWv 1.9.2009

§ 34 Anwaltsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen, vorläufige anwaltsgerichtliche Maßnahmen

Für die anwaltsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen und die Verhängung vorläufiger anwaltsgerichtlicher Maßnahmen gelten für den dienstleistenden europäischen Rechtsanwalt die Vorschriften des Sechsten und des Siebenten Teils, des Dritten Abschnitts des Zehnten Teils und des Elften Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung mit folgenden Maßgaben:

1. das Verbot nach § 114 Abs. 1 Nr. 4 sowie die vorläufigen Maßnahmen nach § 150 Abs. 1 und § 161a dürfen nur für das Bundesgebiet ausgesprochen werden;
2. an die Stelle der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (§ 114 Absatz 1 Nummer 5) tritt das Verbot, in Deutschland Dienstleistungen zu erbringen;
3. die Mitteilung nach § 160 Abs. 1 Satz 1, § 161a Abs. 2 ist an alle Rechtsanwaltskammern zu richten;
4. § 161 ist nicht anzuwenden;
5. an die Stelle der Rechtsanwaltskammer nach § 198 tritt die nach § 32 dieses Gesetzes zuständige Rechtsanwaltskammer.

Fußnoten

§ 34 Eingangssatz: IdF. d. Art. 2 Nr. 22 Buchst. a G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 34 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 22 Buchst. b G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 34 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 26.3.2007 | 358 mWv 1.6.2007 u. d. Art. 2 Nr. 13 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009

§ 34 Nr. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 2a G v. 26.3.2007 | 358 mWv 1.6.2007 u. d. Art. 2 Nr. 22 Buchst. c G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 34 Nr. 5: Eingef. durch Art. 2 Nr. 22 Buchst. d G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 34a Mitteilungspflichten

¹Gerichte und Behörden übermitteln personenbezogene Daten, die zur Einleitung eines Rügeverfahrens oder eines anwaltsgerichtlichen Verfahrens aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich sind, den für die Einleitung dieser Verfahren zuständigen Stellen, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. ²§ 36 Absatz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 34a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 14 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009; früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 2 Nr. 23 Buchst. a u. b G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 34a Satz 2: IdF d. Art. 12 Nr. 6 G v. 7.7.2021 | 2363 mWv 1.8.2022

Teil 6 Rechtsweg in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen und allgemeine Vorschriften für das Verwaltungsverfahren

Fußnoten

Überschrift vor § 35: Eingef. durch Art. 2 Nr. 15 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009

§ 35 Rechtsweg in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach den Teilen 2, 3, 5 und 6 dieses Gesetzes oder nach einer in Bezug auf diese Teile erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie nicht anwaltsgerichtlicher Art sind oder einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind, gelten die Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung für verwaltungsrechtliche Anwaltssachen entsprechend.

Fußnoten

§ 35: IdF d. Art. 2 Nr. 16 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009

§ 36 Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsstaates

Sofern für eine Entscheidung über die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach Teil 2 oder über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach den Teilen 3 oder 4 dieses Gesetzes

1. Bescheinigungen darüber, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstigen Umstände bekannt sind, die die Eignung der Person für den Beruf des Rechtsanwalts in Frage stellen,
2. Bescheinigungen darüber, dass über das Vermögen der Person kein Insolvenzverfahren anhängig ist und die Person nicht für insolvent erklärt wurde,
3. Bescheinigungen über die körperliche oder geistige Gesundheit der Person oder
4. Bescheinigungen über das Bestehen und den Umfang einer Haftpflichtversicherung

erforderlich sind, genügen Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsstaates, die den Anforderungen des Artikels 50 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d bis f der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen.

Fußnoten

§§ 36 bis 38: IdF d. Art. 2 Nr. 24 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 37 Europäische Verwaltungszusammenarbeit; Bescheinigungen

(1) Für die Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz gelten die §§ 8a bis 8d des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass ausgehende Ersuchen auch in anderen Sprachen verfasst werden dürfen und eingehende Ersuchen auch erledigt werden dürfen, wenn sich ihr Inhalt nicht in deutscher Sprache aus den Akten ergibt.

(2) Benötigt ein Rechtsanwalt, um auf der Grundlage eines Rechtsakts der Europäischen Union in einem anderen Staat tätig sein zu können, eine Bescheinigung der Rechtsanwaltskammer, so stellt ihm die Rechtsanwaltskammer diese innerhalb eines Monats aus.

Fußnoten

§§ 36 bis 38: IdF d. Art. 2 Nr. 24 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 37 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 22.12.2020 | 3320 mWv 1.1.2021

§ 38 Mitteilungspflichten gegenüber anderen Staaten

(1) ¹Ist ein Rechtsanwalt auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz tätig, so teilt die Rechtsanwaltskammer der zuständigen Stelle des anderen Staates über das Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union Folgendes mit:

1. berufsrechtliche Sanktionen,
2. strafrechtliche oder in Ordnungswidrigkeitenverfahren verhängte Sanktionen, die sich auf die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit auswirken können, und
3. sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit auswirken können.

²Satz 1 gilt auch für niedergelassene europäische Rechtsanwälte, sofern die Mitteilung nicht schon nach § 9 erfolgt ist. ³Ist der Rechtsanwaltskammer nach § 112h der Bundesrechtsanwaltsordnung eine Entscheidung übermittelt worden, hat sie den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz binnen drei Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung über das Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union die Angaben zur Identität des Rechtsanwalts und die Tatsache, dass er einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, mitzuteilen.

(2) ¹Unverzüglich nach einer Mitteilung nach Absatz 1 hat eine Mitteilung nach § 8d Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erfolgen. ²In ihr ist auf die zulässigen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung, die Mitteilung nach Absatz 1 zu veranlassen, hinzuweisen. ³Wird ein Rechtsbehelf gegen die Ent-

scheidung eingelegt, ergänzt die Rechtsanwaltskammer die Mitteilung nach Absatz 1 um einen entsprechenden Hinweis.

(3) ¹Die Vorschriften des § 9 sind entsprechend anzuwenden auf Rechtsanwälte, die in Deutschland zugelassen und in einem der anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung niedergelassen sind. ²Absatz 1 Satz 1 gilt in diesem Fall nur insoweit, als die Mitteilung nicht schon nach Satz 1 erfolgt.

(4) Absatz 1 Satz 1 gilt für dienstleistende europäische Rechtsanwälte entsprechend.

(5) Hat die zuständige Stelle eines der anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten der Rechtsanwaltskammer zu einem Rechtsanwalt Sanktionen oder Sachverhalte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 mitgeteilt, so unterrichtet die Rechtsanwaltskammer diese Stelle über die auf Grund der Mitteilung getroffenen Maßnahmen.

Fußnoten

§§ 36 bis 38: IdF d. Art. 2 Nr. 24 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 38a Statistik

¹Über Verfahren nach Teil 4 dieses Gesetzes wird eine Bundesstatistik durchgeführt. ²§ 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes mit Ausnahme von Absatz 2 Nummer 4 ist anzuwenden.

Fußnoten

§ 38a: Eingef. durch Art. 9 Nr. 5 G v. 6.12.2011 | 2515 mWv 1.4.2012

§ 39 Gebühren und Auslagen

Auf die Erhebung und Beitreibung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind die Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 39: IdF d. Art. 2 Nr. 19 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009

Teil 7 Ermächtigungen, Übertragung von Befugnissen

§ 40 Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu § 1 anzupassen, wenn sich der Kreis oder die Bezeichnungen der aufgeführten Berufe oder der Kreis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ändern.

(2) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Eignungsprüfung zu regeln, insbesondere

1. die Bereiche des Pflichtfaches und der Wahlfächer,
2. die prüfenden Personen,
3. den Ablauf des Prüfungsverfahrens,
4. die Prüfungsleistungen,
5. die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens,
6. den Erlass von Prüfungsleistungen,
7. die Wiederholung der Prüfung und die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten,

8. die Erhebung einer Gebühr.

Fußnoten

§ 40 Abs. 1: IdF d. Art. 141 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015

§ 40 Abs. 2: IdF d. Art. 141 V v. 31.8.2015 | 1474 mWv 8.9.2015

§ 40 Abs. 2 Nr. 2 u. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 25 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 41 Übertragung von Befugnissen

(1) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehen, durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. ²Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Durchführung des Antragsverfahrens und der Eignungsprüfung nach Teil 4 dieses Gesetzes ganz oder teilweise auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen. ²Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. ³In diesem Fall gilt § 73 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend.

Fußnoten

§ 41 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 20 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009

§ 41 Abs. 2 (früher Abs. 4): Eingef. durch Art. 1 Nr. 6a G v. 26.10.2003 | 2074 mWv 1.11.2003; früherer Abs. 2 u. 3 aufgeh., früherer Abs. 4 jetzt Abs. 2 gem. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a u. b G v. 26.3.2007 | 358 mWv 1.6.2007

§ 41 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 26 G v. 12.5.2017 | 1121 mWv 18.5.2017

§ 41 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 26.3.2007 | 358 mWv 1.6.2007

Teil 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Fußnoten

Teil 8: IdF d. Art. 2 Nr. 21 G v. 30.7.2009 | 2449 mWv 1.9.2009

§ 42 Anwendung von Vorschriften des Strafgesetzbuches

(1) Für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 139 Abs. 3 Satz 2), Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 3 bis 6, §§ 204, 205), Gebührenüberhebung (§ 352) und Parteiverrat (§ 356) stehen europäische Rechtsanwälte den Rechtsanwälten und Anwälten gleich.

(2) Zum Schutz der in der Anlage zu § 1 genannten Berufsbezeichnungen ist die Vorschrift des § 132a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 des Strafgesetzbuches über den Schutz der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§ 42 Abs. 1: IdF d. Art. 6 Nr. 2 G v. 30.10.2017 | 3618 mWv 9.11.2017

§ 43 Übergangsvorschrift zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Teil 4 gilt auch für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz, die vor dem 1. Januar 2021 im Vereinigten Königreich eine Ausbildung abgeschlossen haben, die dort zum unmittelbaren Zugang zu den Berufen „Advocate“, „Barrister“ oder „Solicitor“ berechtigt.

Fußnoten

§ 43: Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 G v. 22.10.2024 I Nr. 320 mWv 26.10.2024

Anlage zu § 1 Rechtsanwaltsberufe in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz

Fundstelle: BGBl. I 2003, 2075;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

- in Belgien:	Avocat/Advocaat/Rechtsanwalt
- in Bulgarien:	АДВОКАТ (Advokat)
- in Dänemark:	Advokat
- in Estland:	Vandeadvokaat
- in Finnland:	Asianajaja/Advokat
- in Frankreich:	Avocat
- in Griechenland:	Δικηγόρος (Dikigoros)
- in Irland:	Barrister/Solicitor
- in Island:	Lögmaur
- in Italien:	Avvocato
- in Kroatien:	Odvjetnik/Odvjetnica
- in Lettland:	Zverinats advokats
- in Liechtenstein:	Rechtsanwalt
- in Litauen:	Advokatas
- in Luxemburg:	Avocat
- in Malta:	Avukat/Prokuratur Legali
- in den Niederlanden:	Advocaat
- in Norwegen:	Advokat
- in Österreich:	Rechtsanwalt
- in Polen:	Adwokat/Radca prawny
- in Portugal:	Advogado
- in Rumänien:	Avocat
- in Schweden:	Advokat
- in der Schweiz:	Advokat, Rechtsanwalt, Anwalt, Fürsprecher, Fürsprech/Avocat/Avvocato
- in der Slowakei:	Advokat/Komerčný právnik
- in Slowenien:	Odvetnik/Odvetnica
- in Spanien:	Abogado/Advocat/Avogado/Abokatu
- in der Tschechischen Republik:	Advokat
- in Ungarn:	Ügyvéd
- in Zypern:	Δικηγόρος (Dikigoros)

Fußnoten

Anlage: IdF d. Art. 1 Nr. 8 nach Maßgabe d. Art. 12 Abs. 2 G v. 26.10.2003 I 2074 iVm Bek. v. 29.4.2004 I 715 mWv 1.5.2004; idF d. Art. 1 V v. 10.12.2020 I 2929 mWv 1.1.2021 u. d. Art. 13 Nr. 17 G v. 25.6.2021 I 2154 mWv 1.8.2021
Zeile Bulgarien u. Rumänien eingef. durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. a u. b G v. 7.12.2006 I 2814 iVm Bek. v. 26.1.2007 II 127 mWv 1.1.2007
Zeile Kroatien eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 17.6.2013 I 1555 iVm Bek. v. 21.6.2013 II 680 mWv 1.7.2013

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH